

# Öffentlich-rechtliche **Vereinbarung**

**gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach  
§§ 192 bis 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen  
Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die  
Große Kreisstadt Ditzingen als erfüllende Gemeinde**

zwischen den  
Städten und Gemeinden

1. **Große Kreisstadt Ditzingen,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Michael Makurath,  
Am Laien 1, 71254 Ditzingen
  
2. **Gemeinde Hemmingen,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Thomas Schäfer,  
Münchinger Straße 5, 71282 Hemmingen
  
3. **Stadt Korntal-Münchingen,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Dr. Joachim Wolf,  
Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen
  
4. **Stadt Markgröningen,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Rudolf Kürner,  
Marktplatz 1, 71706 Markgröningen
  
5. **Gemeinde Schwieberdingen,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Nico Lauxmann,

Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen.

**Präambel:**

Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen zur Erfüllung nach § 25 Abs. 1 GKZ auf die Große Kreisstadt Ditzingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1981 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung**

- (1) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Ditzingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Große Kreisstadt Ditzingen ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Große Kreisstadt Ditzingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.
- (2) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen bleiben jeweils „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (3) Die Große Kreisstadt Ditzingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Große Kreisstadt Ditzingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachter zu stellen.

## **§ 2**

### **Satzungsrecht**

- (1) Die Große Kreisstadt Ditzingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Große Kreisstadt Ditzingen und den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

(Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Ditzingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Große Kreisstadt Ditzingen.
- (3) Den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen **sind der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung“** auf das jeweilige Gebiet der Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.
- (4) Die Große Kreisstadt Ditzingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen verpflichten sich, jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung jeweils zum **XX.XX.2019** aufzuheben.

### **§ 3**

#### **Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben**

- (1) Die Große Kreisstadt Ditzingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Große Kreisstadt Ditzingen erfüllt die Aufgabe in ihren eigenen Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.

- (3) Die Große Kreisstadt Ditzingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.

#### § 4

##### Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Ditzingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
  - *Altlasten entfällt – muss sowieso beim Landratsamt angefordert werden*
  - Bodenrichtwertkarten,
  - Flächennutzungspläne,
  - *Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...)? Entfällt nicht erforderlich*
  - Höhenlinien,
  - Orthofotos,
  - Schutzgebiete und
  - sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.
- Gibt es Ergänzungen oder Aktualisierungen so sind die Updates unverzüglich an die Stadt Ditzingen zu übergeben.*

(2) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihren jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).

(3) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses alle Bodenrichtwerte und -karten der letzten Jahrzehnte in digitaler Form. Die sonstigen analogen und digitalen Akten der einzelnen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse verbleiben in den jeweiligen Städten und Gemeinden gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. 

Muss von
----------

(4) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die

- Bauakten,
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- *Einwohnermeldedaten – entfällt – nicht erforderlich*

Außerdem soll die gemeinsame Geschäftsstelle die wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblätter der jeweiligen Städte und Gemeinden zur Information erhalten.

Die Städte / Gemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für den gemeinsamen Gutachterausschusses, der für alle, sich aus der Vereinbarung ergebenden, Fragestellungen verantwortlich ist. Die Geschäftsstelle ist über städtebauliche Entwicklungen / Ausweisung von Entwicklungsflächen... zu informieren.

(5) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die

Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebiet zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

- (6) Die bei den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Große Kreisstadt Ditzingen weitergeleitet.

## **§ 5**

### **Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss**


- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Ditzingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

#### **„Gemeinsamer Gutachterausschuss Strohgäu“**

- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt -. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Große Kreisstadt Ditzingen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Großen Kreisstadt Ditzingen in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen vorgeschlagen.

Für den gemeinsamen Gutachterausschuss schlagen die Städte und Gemeinden die Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss in ihrer Anzahl wie folgt vor:

- Große Kreisstadt **Ditzingen**: **XX**  
 Gemeinde **Hemmingen**: **XX**  
 Stadt **Korntal-Münchingen**: **XX**  
 Stadt **Markgröningen**: **XX**  
 Gemeinde **Schwieberdingen**: **XX**

	
<b>Konzept für gemeinsamen Gutachterausschuss</b>	
Verteilschlüssel:	
Einwohnerzahl	Anzahl Gutachter
0 – 10.000	4
10.000 – 20.000	5
20.000 – 30.000	6
30.000 – 40.000	7
40.000 – 50.000	8

Grundlage ist die „mindestens 4 Gutachter“ Regelung, damit immer genügend Gutachter einer Gemeinde für die Ermittlung der Gutachten, Bodenrichtwerte und anderen wertrelevanten Daten zur Verfügung stehen.

---

Gutachterausschuss Weinheim  
Matthias Meske

Infoveranstaltung Städtetag 05.02.2018

- 8 -

- Große Kreisstadt Ditzingen**: **XX**  
**Gemeinde Hemmingen**: **XX**  
**Stadt Korntal-Münchingen**: **XX**  
**Stadt Markgröningen**: **XX**  
**Gemeinde Schwieberdingen**: **XX**

- (4) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (5) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Ditzingen wurden in der Sitzung am **02.02.2016** vom Gemeinderat der Großen



Kreisstadt Ditzingen bestellt (Anlage 1). Ihre Amtszeit begann am 03.02.2016 und endet am 31.01.2020.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Hemmingen wurden in der Sitzung am XX.XX.XXXX vom Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen bestellt (Anlage 2). Ihre Amtszeit begann am XX.XX.XXXX und endet am 13.11.2021.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Korntal-Münchingen wurden in der Sitzung am XX.XX.XXXX vom Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen bestellt (Anlage 2). Ihre Amtszeit begann am XX.XX.XXXX und endet am 22.03.2020.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Markgröningen wurden in der Sitzung am XX.XX.XXXX vom Gemeinderat der Stadt Markgröningen bestellt (Anlage 2). Ihre Amtszeit begann am XX.XX.XXXX und endet am XX.XX.XXXX.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Schwieberdingen wurden in der Sitzung am XX.XX.XXXX vom Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen bestellt (Anlage 2). Ihre Amtszeit begann am XX.XX.XXXX und endet am 31.12.2020.

Da die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Ditzingen übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter *der Amtsperiode vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX entfällt – steht bereits oben im Text* mit Wirkung zum XX.XX.XXXX abzurufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

Die Große Kreisstadt Ditzingen verpflichtet sich im Gegenzug, die bisher von der Gemeinde Hemmingen, der Stadt Korntal-Münchingen, der Stadt Markgröningen sowie von der Gemeinde Schwieberdingen bestellten Gutachter (mit Ausnahme des Vorsitzenden) für den Zeitraum vom XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX (Ende der regulären Amtszeit des Gutachterausschusses Ditzingen) funktionsgleich nachzubestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem XX.XX.XXXX setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss damit aus

den vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern sowie den nachbestellten stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern des ehem. Gutachterausschusses der Gemeinde Hemmingen, der Stadt Korntal-Münchingen, der Stadt Markgröningen sowie der Gemeinde Schwieberdingen

zusammen. Den Vorsitz führt der derzeitige Vorsitzende des Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Ditzingen. Seine Stellvertreter sind unabhängig vom Bestellungszeitpunkt jeweils gleich berechtigt. Oder wird aus Vorschlägen aller Kommunen gewählt ??

Die Amtszeit dieses (ersten) gemeinsamen Gutachterausschusses endet am XX.XX.XXXX.

## § 6

### **Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses**

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Großen Kreisstadt Ditzingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

### **„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Strohgäu“.**

## § 7

### **Übergang der Aufträge**

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Großen Kreisstadt Ditzingen und den Städten und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

## § 8

### Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Große Kreisstadt Ditzingen verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Ditzingen.
- (3) Auf Wunsch der Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen oder Schwieberdingen kann auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet ein Verwaltungsbüro als örtliche Außenstelle der gemeinsamen Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Strohgäu von der Großen Kreisstadt Ditzingen eingerichtet werden. Die insoweit entstehenden Sach- und Personalkosten sind in Abweichung von § 9 (Kostenbeteiligung) von der jeweiligen Vertragspartei zu tragen und der Großen Kreisstadt Ditzingen zu erstatten, die die Errichtung und Einrichtung des örtlichen Verwaltungsbüros wünscht.

## § 9

### Kostenbeteiligung

- (1) Die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Große Kreisstadt Ditzingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern. Diese sind zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit wie folgt festgestellt:

Große Kreisstadt **Ditzingen**: Einwohner (25.054)

Gemeinde **Hemmingen**: Einwohner (8.062)

Stadt **Korntal-Münchingen**: Einwohner (...)

Stadt **Markgröningen**: Einwohner (14.902)

Gemeinde **Schwieberdingen**: Einwohner (11.588)

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden erstmals zum 01.01.2024 und danach künftig im Abstand von 5 Jahren jeweils zum 01.01. nach dem Stand zum 01.10. des Vorjahres berücksichtigt.

(2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsame Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Großen Kreisstadt Ditzingen wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

(3) Die Kostenbeteiligungen der Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen können von der Großen Kreisstadt Ditzingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30. Juni und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31. Dezember angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Ditzingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen zur Zahlung fällig.

- (4) Die Kostenbeteiligungen der Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Abs. 2 Satz 1 lit. b) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

## **§ 10**

### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit getroffen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Alle Vertragspartner haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Schriftform). Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Große Kreisstadt Ditzingen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

## **§ 11**

### **Schriftform, Ausfertigungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2) Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:

- zwei für die Große Kreisstadt Ditzingen
- je zwei für die Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen
- eine für das Regierungspräsidium Stuttgart (Rechtsaufsichtsbehörde).

## § 12

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## § 13

### Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Markgröningen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

(2) Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

(2)

(3) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Stuttgart (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).

(4) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am **XX.XX.XXXX** rechtswirksam.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Großen Kreisstadt Ditzingen und der Städte und Gemeinden Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen und Schwieberdingen vom **XX.XX.XXXX** außer Kraft.

(5) Die Große Kreisstadt Ditzingen teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

**Ort, XX.XX.2019**

---

**Große Kreisstadt Ditzingen,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Michael Makurath

---

**Gemeinde Hemmingen,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Thomas Schäfer

---

**Stadt Korntal-Münchingen,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Dr. Joachim Wolf

---

**Stadt Markgröningen,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Rudolf Kürner

---

**Gemeinde Schwieberdingen,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Nico Lauxmann